

helffen mügen. Sollen derowegen unsere verordente sich darnach achten / das sie sich zur zeit des Gerichts nicht abwesend machen / noch andere sachen oder geschefte hieran verhindern lassen / Sondern des Gerichts zu gesakter zeit vnnnd stunde abwarten / damit die gegenwertigen auff die abwesenden nicht warten / noch die hendel doher verzogen werden dürffen.

Do aber etwa jemandes aus leibes schwachheit / oder durch unsere sondere befehliche / zuerscheinen verhindert würde / der soll solches vns / oder vnsers abwesens / vnsern wesentlichen Hoffrätthen / förderlich zuerkennen geben / damit solche zeit vber / die gebürliche anzahl der Beyfizer / mit andern Personen ersatz werden müge.

Auff das auch die sachen desto eher befördert / vnnnd die zum Appellationgericht verordente / nicht erst auff dieselben / bis dorinnen beschlossen / warten / noch derowegen auffgehalten werden dürffen / So sollen allerwege acht Tage nach Trinitatis / vnnnd acht Tage nach Martini in den sachen beschlossen / vnnnd lenger nicht zuuersehen verstattet / auch derwegen die sachen die zeit vber / von einem Tage zum andern vnterschiedlich gelegt /